

Eritrea: Reflexverfolgung, Rückkehr und «Diaspora- Steuer»

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 30. September 2018

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch, französisch

COPYRIGHT

© 2018 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Nationaldienst	4
3	Die «Diaspora-Steuer»	7
4	Der zeitlich befristete «Diaspora-Status»	9
5	Rückkehrgefährdung.....	10

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass sich die Behörden an die nach der Nationaldienst-Proklamation im Alter von 18 bis 50 Jahren bestehende Dienstpflicht halten oder wird diese Altersgrenze willkürlich überschritten?
2. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob der Staat Eritrea an Familienangehörige von im Wehr- und Nationaldienst fähigem Alter ausgereiste Staatsangehörige herantritt und wenn ja in welcher Form?
3. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie mit Personen, welche im Nationaldienstpflichtigen Alter illegal aus Eritrea ausgereist sind, bei einer Rückführung nach Eritrea von den eritreischen Behörden behandelt werden?
4. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass die Zahlung der sogenannten «Aufbau- oder Diaspora-Steuer» und oder der Unterzeichnung eines sogenannten «Reueformulars» vor einer Verfolgung wegen Wehr- und Nationaldienstentzug schützt?
5. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob und wie der Staat Eritrea auf die Weigerung zur Zahlung der «Diaspora-Steuer» und der Unterzeichnung des «Reueformulars» reagiert?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Nationaldienst

Die SFH hat in einem im Juni 2017 publizierten Themenpapier ausführlich zum Nationaldienst Auskunft gegeben. Die für die Beantwortung der Fragen relevanten Themen werden untenstehend nach Möglichkeit mit neueren Quellen ergänzt.

Nationaldienst auch nach dem Friedensabkommen mit Äthiopien immer noch zeitlich unbegrenzt. Die Länderanalyse der *Schweizerischen Flüchtlingshilfe* (SFH) hat in einem am 30. Juni 2017 veröffentlichten Themenpapier zum Nationaldienst aufgezeigt, dass der sowohl aus einem militärischen als auch aus einem zivilen Teil bestehende eritreische Nationaldienst seit dem Jahr 2002 zeitlich unbeschränkt ist.² Die Menschenrechtsorganisationen *Human Rights Watch* (HRW) und *Amnesty International* (AI), die *Sonderberichterstatterin zu Eritrea* sowie *US Department of State* (USDOS) halten in ihren seither veröffentlichten Berichten vom Januar, Februar und Juni 2018 fest, dass der eritreische Nationaldienst nach wie vor zeitlich

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² SFH, Themenpapier zu Eritrea: Nationaldienst, 30. Juni 2017: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/170630-eri-nationaldienst.pdf.

unbeschränkt ist.³ Nach dem am 9. Juli 2018 abgeschlossenen Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien⁴ sagten Familienangehörige einer soeben in den Nationaldienst einberufenen Person gegenüber *Reuters*, dass den Einberufenen an einer Zeremonie eine Verkürzung des Nationaldienstes auf 18 Monate angekündigt wurde. Informationsminister Yemane Gebremeskel lies indessen verlauten, dass es diesbezüglich keine offizielle Kommunikation gegeben habe.⁵ Auch in einem am 3. September 2018 erschienen Artikel von *Bloomberg* erklärte der Informationsminister, dass der Nationaldienst einst wegen der Kriegssituation mit Äthiopien «verlängert» worden sei, und dass es bis anhin keine Ankündigung gegeben habe, dies rückgängig zu machen.⁶ *Human Rights Watch* lässt in der Eingabe vom 12. September 2018 für den *UN Universal Periodic Review* zu Eritrea verlauten, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzuschätzen sei, ob die eritreische Regierung seinen Bürger_innen nach dem Friedensschluss Menschenrechte zugestehen würden.⁷ *Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea* hat in einer E-Mail Auskunft vom 18. September 2018 betont, dass sich auch nach dem Friedensabkommen in Eritrea innenpolitisch nichts verändert habe.⁸

Einberufung von Minderjährigen ins Militärausbildungszentrum Sawa. Der Bericht von *UK Home Office* vom Juli 2018 schreibt unter Berufung auf *European Asylum Support Office* (Mai 2015), *Landinfo* (Mai 2016), *Australian Government Department of Foreign Affairs and Trade* (DFAT) (Februar 2017) und *AI* (Februar 2018) dass die standardmässige Rekrutierung von Nationaldienstpflichtigen im Rahmen des Schulsystems nach der 11. Klasse geschieht. Schüler_innen werden demnach unabhängig von ihrem Alter für die 12. Klasse nach Sawa einberufen.⁹ EASO berichtet, dass viele von ihnen 17-jährig oder noch jünger sind und bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf einen geheimen Militärbericht, wonach ein Drittel der 21. Einberufungsrunde im Jahr 2010 minderjährig gewesen sei.¹⁰ Personen, welche die Schule vorzeitig abgebrochen haben, werden gemäss mehreren Berichten der SFH von der

³ Human Rights Watch, World Report 2018 - Eritrea, 18. Januar 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1422448.html; Human Rights Watch, Submission to the Universal Periodic Review of Eritrea, 12. September 2018: www.hrw.org/news/2018/09/12/submission-universal-periodic-review-eritrea; Amnesty International, Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - Eritrea, 22. Februar 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1425022.html; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 25. Juni 2018, Paragraph 14: www.ecoi.net/en/file/local/1443585/1930_1537271510_g1818990.pdf; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Eritrea, 20. April 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1430113.html.

⁴ Tagesanzeiger, Einer der sinnlosesten Konflikte Afrikas geht zu Ende, 9. Juli 2018: www.tagesanzeiger.ch/ausland/naher-osten-und-afrika/eritrea-und-aethiopien-beenden-offiziell-den-kriegszustand/story/12150800; The Guardian, Ethiopia and Eritrea Restore Ties after 20 Years of Enmity, 9. Juli 2018: www.theguardian.com/world/2018/jul/09/ethiopia-and-eritrea-restore-ties-after-20-years-of-enmity

⁵ Reuters, Eritrean Conscripts Told Unlimited National Service will End: Sources, 23. Juli 2018: www.reuters.com/article/us-eritrea-military/eritrean-conscripts-told-unlimited-national-service-will-end-sources-idUSKBN1KD1ZD.

⁶ Bloomberg, Eritrea May Alter Army Draft that Forced Thousands to Europe, 3. September 2018: www.bloomberg.com/news/articles/2018-09-02/eritrea-may-change-army-draft-that-spurred-thousands-to-europe.

⁷ Human Rights Watch, Submission to the Universal Periodic Review of Eritrea, 12. September 2018: www.hrw.org/news/2018/09/12/submission-universal-periodic-review-eritrea.

⁸ E-Mail Auskunft von Kontaktperson C mit Expertenwissen zu Eritrea vom 18. April 2018

⁹ UK Home Office, Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Juli 2018, Section 7.3: www.ecoi.net/en/file/local/1438573/1226_1531914681_eritrea-ns-illegal-exit-v5-0e-july-2018.pdf; siehe auch SFH, Themenpapier zu Eritrea: Nationaldienst, 30. Juni 2017, S. 8: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/170630-eri-nationaldienst.pdf.

¹⁰ European Asylum Support Office, Eritrea Country Focus, May 2015, S.36-37: www.ecoi.net/en/file/local/1253549/90_1434088711_2015-06-11-easo-eritrea-report-final.pdf.

Schule oder von zivilen Spitzeln den Behörden gemeldet, worauf diese die Schulabbrecher_innen in den Nationaldienst einberufen.¹¹ Im Bericht zur Menschenrechtslage in Eritrea von USDOS vom April 2018 ist von der Einberufung von Minderjährigen durch Razzien nach Sawa die Rede. Die SFH schreibt unter Berufung auf Auskünften von Eritrea-Expert_innen, dass Schulabbrecher_innen in verschiedenen dezentralen Militärcamps ausgebildet werden.¹²

Personen über 50 Jahren in Nationaldienst oder Volksarmee einberufen. Das *UK-Upper Tribunal* geht in seinem Urteil *MST and Others* von einer Altersobergrenze für den Nationaldienst von 47 Jahren für Frauen und 54 Jahren für Männer aus.¹³ Personen die nicht oder nicht mehr im Nationaldienst sind, müssen laut USDOS ein ziviles Miliz-Training absolvieren und sich dafür bewaffnen. In diese Kategorie fallen Demobilisierte, Ältere oder Personen, die aus anderen Gründen vom Nationaldienst ausgenommen waren.¹⁴ Auch *Amnesty International* berichtet im Jahresbericht 2017/2018 davon, dass Männer bis zu 67 Jahren in die sogenannte Volksarmee einberufen werden. Die SFH beschreibt im Themenpapier zum Nationaldienst vom 30. Juni 2017 unter Berufung auf die *UN-Untersuchungskommission* (Mai 2015), EASO (Mai 2015) und auf diverse Auskünfte von Eritrea-Expert_innen (Juni 2017), dass die Volksarmee von Militärkommandeuren geführt wird, wobei unklar bleibt, ob die Volksmiliz zum Nationaldienst gehört. Die Weigerung, in der Volksarmee zu dienen, könne mit Inhaftierung, Streichung der Lebensmittelcoupons, Entzug von Geschäftslizenzen und Identitätsdokumenten oder mit Geldbussen bestraft werden. Die Haftbedingungen seien auch in diesem Fall hart und für die Entlassung müsse ein Schuldeingeständnis unterschrieben werden.¹⁵

Reflexverfolgung von Familienangehörigen von illegal ausgereisten Personen. USDOS berichtet von unangekündigten Hausbesuchen der Behörden bei denen Familienmitglieder bedroht und Familienväter ohne Erklärung mitgenommen wurden. Gerade aus ländlichen Gegenden gäbe es Berichte, dass Sicherheitskräfte die Eltern, Ehegatt_innen oder Geschwister von desertierten oder aus dem Land geflüchteten Personen, inhaftiert und befragt haben.¹⁶ Familienmitglieder werden in Eritrea häufig für die Handlungen von nahen Verwandten bestraft. Dies geschehe einerseits über den Entzug von Nahrungsmittel-Coupons, Geschäftslizenzen oder durch die Beschlagnahmung von Eigentum, andererseits auch über Büssung und Inhaftierung von Familienmitgliedern.¹⁷ Auch die *UN-Untersuchungskommission* berichtet von

¹¹ SFH, Themenpapier zu Eritrea: Nationaldienst, 30. Juni 2017: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/170630-eri-nationaldienst.pdf; SFH, Eritrea: Rekrutierung von Minderjährigen, 21. Januar 2015: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/150121-eri-rekrutierung.pdf; SFH Eritrea: Rekrutierung in den «National Service» durch die Kebabi Verwaltung, 27. Juli 2017: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/170727-eri-kebabi-rekrutierung.pdf.

¹² SFH, Themenpapier zu Eritrea: Nationaldienst, 30. Juni 2017, S. 10: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/170630-eri-nationaldienst.pdf.

¹³ UK Upper Tribunal, *MST and Others*, zitiert in UK Home Office, Country Policy and Information Note, Eritrea: National service and illegal exit, Juli 2018: www.ecoi.net/en/file/local/1438573/1226_1531914681_eritrea-ns-illegal-exit-v5-0e-july-2018.pdf.

¹⁴ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Eritrea, 20. April 2018: www.ecoi.net/en/document/1430113.html.

¹⁵ SFH, Themenpapier zu Eritrea: Nationaldienst, 30. Juni 2017, S. 19-20: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/afrika/eritrea/170630-eri-nationaldienst.pdf.

¹⁶ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Eritrea, 20. April 2018: www.ecoi.net/en/document/1430113.html.

¹⁷ Human Rights Watch, World Report 2015 - Eritrea, 27. Januar 2016: www.ecoi.net/en/document/1172921.html; European Asylum Support Office: Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015, S.43: www.ecoi.net/en/file/local/1253549/90_1434088711_2015-06-11-easo-eritrea-report-final.pdf.

Fällen, in denen Familienmitglieder von Deserteur_innen oder Wehrdienst_entzieherinnen durch willkürliche Inhaftierung und teilweise Folter bestraft wurden. Freigelassen würden sie nur wenn sich die gesuchte Person den Behörden stellt oder die Familie eine Geldbusse bis zu 50'000 Nakfa¹⁸ bezahle.¹⁹ Gemäss EASO werden diese Arten von Bestrafung inkonsistent angewendet und seien abhängig von der Region, wobei sich die meisten Vorfälle in Asmara und der Zoba Debub ereignet hätten. Grundsätzlich habe die Anzahl der Berichte von Reflexverfolgung in den letzten Jahren jedoch abgenommen.²⁰ Eine *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea (B)* sagte am 4. Juli 2018 gegenüber der SFH, dass die Armee trotz vieler Desertionen immer noch die Kapazität für die Verfolgung von Familienangehörigen von Deserteur_innen und illegal ausgereisten Personen habe. Wenn die Behörden glaubten, dass sich die gesuchte Person noch im Land befinde, sei der Druck auf Familienmitglieder am grössten, weil dann die Möglichkeit bestehe, dass sich die gesuchte Person den Behörden stelle.²¹

3 Die «Diaspora-Steuer»

Im Ausland lebende Eritreer_innen sind zur Zahlung der «Diaspora-Steuer» verpflichtet. Eritreische Staatsbürger_innen und Staatsbürger, die im Ausland leben, müssen gemäss Proklamation No 17/1991 und 67/1995²² zwei Prozent ihres Einkommens an die eritreische Regierung bezahlen.²³ Gemäss einer *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea* verliessen während dem Unabhängigkeitskrieg etwa eine Million Eritreer_innen das Land um im Sudan, auf der arabischen Halbinsel, in Europa, Nordamerika und Australien zu leben. Ein grosser Teil von ihnen kehrte nach der Unabhängigkeit Eritreas nicht zurück. Seit 1992 erhebt die eritreische Regierung diese sogenannte «Zwei-Prozent-Steuer» welche in ihren Augen der Beitrag der Diaspora zum Wiederaufbau des Landes nach dem Unabhängigkeitskrieg ist.²⁴

Laut DFAT war die «Recovery and Reconstruction Tax», wie die «Diaspora-Steuer» auch genannt wird, zuerst als zeitlich begrenzte Bestimmung vorgesehen, die mit der Entwicklung der eritreischen Wirtschaft auslaufen würde. Mit dem Grenzkrieg von 1998 bis 2000 mit Äthi-

¹⁸ Entspricht beim Wechselkurs vom 25. September 2018 einer Summe von 3271 Schweizer Franken.

¹⁹ UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 1244: www.ecoi.net/en/file/local/1231861/1930_1434451802_a-hrc-29-crp-1.doc.

²⁰ European Asylum Support Office, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015, S.43.

²¹ Gespräch mit Kontaktperson B mit Expertenwissen zu Eritrea vom 4. Juli 2018.

²² Embassy of the State of Eritrea in the US, 2% tax form, undatiert: www.embassyeritrea.org/consular/PDF-docs/mehwey_gibri_2012.pdf.

²³ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Eritrea, 20. April 2018: www.ecoi.net/en/document/1430113.html; European Asylum Support Office, Eritrea: National service and illegal exit, November 2016, S. 11: www.ecoi.net/en/file/local/1062631/90_1482135398_easo-coi-eritrea-2016-11.pdf; Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report Eritrea, 8. Februar 2017, S. 27: www.ecoi.net/en/file/local/1419299/4792_1512557560_country-information-report-eritrea.pdf.

²⁴ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

opien wurde die Aufhebung der «Diaspora-Steuer» jedoch auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Die Regierung Eritreas behauptet, dass im Ausland lebende Eritreer_innen diese Steuer freiwillig bezahlten.²⁵

Bezahlung der «Diaspora-Steuer» und Unterzeichnung des «Letter of Regret» für konsularische Dienste im Ausland nötig. Mehrere Quellen berichten übereinstimmend, dass die Bezahlung von zwei Prozent des im Ausland erwirtschafteten Einkommens eine notwendige Bedingung ist, um auf den diplomatischen eritreischen Vertretungen im Ausland Dokumente zu erneuern oder sonstige staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Ausstellung und Erneuerung von Ausreisevisen, Geburts- oder Heiratszertifikaten und Reisepässen sowie die Tatigung von Immobilientransaktionen.²⁶ Deserteur_innen und Personen, die das Land in rechtswidriger Weise verlassen haben, mussen zusatzlich zur Entrichtung der «Diaspora-Steuer» ein «Immigration and Citizenship Services Request Form» ausfullen, um ihren Status mit der eritreischen Regierung zu regularisieren. Die Unterzeichnung dieses Formulars, auch «Letter of Regret» genannt, ist ein Schuldeingestandnis sowie die Bereitschaftserklarung, eine dafur angemessene Strafe fur das begangene Vergehen zu akzeptieren.²⁷

Personen die sich weigern, die «Diaspora-Steuer» zu bezahlen werden bedroht und eingeschuchtert. Mehrere Staaten haben laut DFAT Bedenken gegenuber Eritrea geussert, weil die diplomatischen Vertretungen Eritreas mittels Zwang, illegalen Mitteln und u.a. Drohungen, den Familienangehorigen in Eritrea Schaden zuzufugen, die Bezahlung der Steuer zu erpressen versuchen.²⁸ So forderte im Januar 2018 die niederlandische Regierung den eritreischen «Charge d'Affaires» auf, das Land zu verlassen. Diese Manahme wurde ergriffen, nachdem das niederlandische Parlament seine Besorgnis uber Berichte zum Ausdruck gebracht hatte, wonach Eritrea weiterhin eine obligatorische und erzwungene «Recovery and Rehabilitation Tax» in Hohe von 2 Prozent auf das Einkommen von Eritreer_innen in der Diaspora und eritreischen Fluchtlingen in den Niederlanden erhebt. Diejenigen Eritreer_innen, die sich weigerten, die Steuer zu bezahlen, wurden bedroht, belastigt und eingeschuchtert werden.²⁹ *The Guardian* berichtet in einem Artikel vom 9. Juni 2015, dass die London Metropolitan Police Vorwurfe untersucht, dass die eritreische Botschaft in London illegal eine umstrittene «Diaspora-Steuer» verwendet, um Eritreer_innen, die im Vereinigten Konigreich

²⁵ Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report Eritrea, 8. Februar 2017, S. 27: www.ecoi.net/en/file/local/1419299/4792_1512557560_country-information-report-eritrea.pdf.

²⁶ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Eritrea, 20. April 2018: www.ecoi.net/en/document/1430113.html; Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report Eritrea, 8. Februar 2017, S. 27: www.ecoi.net/en/file/local/1419299/4792_1512557560_country-information-report-eritrea.pdf; *The Guardian*, Diaspora tax for Eritreans living in UK investigated by Metropolitan police, 9. Juli 2015: www.theguardian.com/global-development/2015/jun/09/eritrea-diaspora-tax-uk-investigated-metropolitan-police; UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 442.

²⁷ European Asylum Support Office, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015, S.51-52; UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 442.

²⁸ DFAT Country Information Report Eritrea, 8. Februar 2017, S. 27: www.ecoi.net/en/file/local/1419299/4792_1512557560_country-information-report-eritrea.pdf.

²⁹ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 25. Juni 2018, Paragraph 20.

leben, zu bestrafen und zu kontrollieren.³⁰ Zwei Jahre zuvor berichtete *Global News*, ein kanadisches Nachrichtenportal über die Ausweisung des einzig akkreditierten eritreischen Diplomaten aus Kanada. Seine Ausweisung war eine Reaktion der kanadischen Regierung auf Berichte über die Besteuerung der Diaspora für die Finanzierung des eritreischen Regimes sowie damit im Zusammenhang stehende Erpressungs- und Drohungsversuchen.³¹

4 Der zeitlich befristete «Diaspora-Status»

Privileg des «Diaspora-Status» ist auf ein Jahr beschränkt, willkürliche Handhabung. Personen, die den «Diaspora-Status» bei einer Rückkehr nach Eritrea zugesprochen bekommen, müssen keinen Nationaldienst leisten und geniessen Reisefreiheit. Der Status gilt jedoch nur für Personen, die beabsichtigen, das Land wieder zu verlassen und in die Diaspora zurückzukehren. Die Dauer des «Diaspora-Status» ist auf ein Jahr beschränkt. Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr verliert die Person den «Diaspora-Status» und damit auch das Privileg, vom Nationaldienst oder von der Volksarmee ausgenommen zu werden.³² Die *Kontaktperson A* führt ein Beispiel von einer ihr bekannten 2012 zurückgekehrten Person an, der nach einem Jahr der «Diaspora-Status» entzogen wurde, und die danach mehrfach an militärischen Trainings teilnehmen musste. Die Frist von einem Jahr könne von den Behörden willkürlich verkürzt oder verlängert werden, letzteres möglicherweise durch Bestechung. Personen, die im Ausland eine andere Staatsbürgerschaft als die eritreische angenommen haben, würden ein geringeres Risiko eingehen, den «Diaspora-Status» zu verlieren, als solche, die nur die eritreische Staatsangehörigkeit besitzen. Gemäss zuverlässigen Quellen der *Kontaktperson A* würden Personen, die in den Golfstaaten arbeiten und nur die eritreische Staatsbürgerschaft besitzen, den «Diaspora-Status» erfahrungsgemäss bereits nach sechs Monaten verlieren.³³

Der Erhalt des «Diaspora-Status» nur für gewisse Gruppe möglich. Laut USDOS (2018), EASO (2016) und *UK Home Office* (2018) ist es für Eritreer_innen möglich, nach Eritrea zurückzukehren, wenn sie ihren Status durch die Bezahlung der «Zwei-Prozent Steuer» und dem Unterzeichnen des «Letter of Regret» regularisiert haben.³⁴ Unter Berufung auf einen eritreischen Regierungsvertreter schreibt EASO, dass solche Personen beim «Department for Immigration and Nationality» in Asmara den «Diaspora-Status» beantragen können. Dafür bräuchten sie ein Dokument der diplomatischen Vertretung in ihrem Aufnahmeland, in dem bestätigt wird, dass die betreffende Person seit mehr als drei Jahren im Ausland lebt und die

³⁰ The Guardian, *Diaspora tax for Eritreans living in UK investigated by Metropolitan police*, 9. Juli 2015: www.theguardian.com/global-development/2015/jun/09/eritrea-diaspora-tax-uk-investigated-metropolitan-police.

³¹ Global News, *Expulsion of Eritrea's Canadian consul a 'first step' to ending extortion: refugee*, 29. März 2013: <https://globalnews.ca/news/599337/expulsion-of-eritreas-canadian-consul-a-first-step-to-ending-extortion-refugee/>.

³² Immigration and Refugee Board of Canada: *Eritrea: Situation of people returning to the country after they either spent time, claimed refugee status, or were seeking asylum abroad (July 2015-May 2017)*, 14. Juni 2017: www.ecoi.net/en/document/1407585.html; Schriftliche Auskunft von Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

³³ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

³⁴ US Department of State, *Country Report on Human Rights Practices 2017 - Eritrea*, 20. April 2018: www.ecoi.net/en/document/1430113.html; European Asylum Support Office, *Eritrea: National Service and Illegal Exit*, November 2016, S. 11; UK Home Office, *Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit*, Juli 2018, Paragraph 17: www.ecoi.net/en/file/local/1438573/1226_1531914681_eritrea-ns-illegal-exit-v5-0e-july-2018.pdf.

«Diaspora-Steuer» bezahlt hat.³⁵ Das «Department for Immigration and Nationality» entscheidet gemäss *Kontaktperson mit Expertenwissen* nach sehr intransparenten Kriterien. Erfahrungsgemäss hätten Personen, die vor der Unabhängigkeit das Land verlassen haben und für Besuche zurückkehren, diesen Status in Vergangenheit zugesprochen bekommen, so die *Kontaktperson*. Auch Personen, die zwischen 1993 und 1997 nach Beendigung des Nationaldienstes respektive der Befreiung von dem Dienst legal das Land verlassen haben, sollten den Status bekommen. Beide Gruppen müssen die «Diaspora-Steuer» bezahlt haben und dürfen sich im Ausland nicht politisch oppositionell betätigt haben. Zu exilpolitischen Aktivitäten gehören beispielsweise die Teilnahme an regierungskritischen Demonstrationen oder das Propagieren von regierungskritischen Statements in sozialen Medien oder anderen Kanälen.³⁶

Nach 2002 ausgereiste Deserteur_innen und Wehrdienstentzieher_innen bekommen «Diaspora-Status» kaum; politisch Oppositionelle und Personen, die nicht ins Aufnahmeland zurückkehren können, bekommen «Diaspora-Status» nicht. Personen, die ihren Nationaldienst nicht angetreten oder ihn nicht beendete haben, müssen laut EASO bei der eritreischen Vertretung im Ausland zusätzlich zur Entrichtung der «Zwei-Prozent-Steuer» den «Letter of Regret» unterschreiben, wenn sie nach Eritrea zurückkehren möchten. EASO bezieht sich dabei auf eine unveröffentlichte Direktive und räumt ein, dass es diesbezüglich keine Rechtssicherheit gebe. Exilpolitisch aktive Personen seien vom «Diaspora-Status» ausgeschlossen.³⁷ Auch die *Kontaktperson A* unterstreicht, dass aufgrund der mangelnden Rechtsstaatlichkeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass erwähnte Personen diesen Status auch tatsächlich bekommen, insbesondere wenn sie trotz dem Reuebrief als möglicherweise oppositionell eingestuft werden. Personen, die sich im Ausland politisch oppositionell engagiert haben, würden sich nicht für den «Diaspora-Status» qualifizieren. Personen, die beispielsweise aufgrund des Entzuges eines Flüchtling- oder Aufenthaltsstatus nicht ins Aufnahmeland respektive in die Diaspora zurückkehren können, haben gemäss Auskunft der Kontaktperson ebenfalls keinen Anspruch auf den «Diaspora-Status».³⁸

5 Rückkehrgefährdung

«Diaspora-Status» schützt bei Rückkehr nicht vor Einzug in Nationaldienst oder Bestrafung für Desertion und illegale Ausreise. Wie bereits unter Berufung auf mehrere Quellen beschrieben, bedeutet der «Letter of Regret», dass man sich für das Vergehen der Desertion oder der illegalen Ausreise schuldig bekennt und die dafür angesetzte Strafe akzeptiert.³⁹ *UK Home Office* schreibt im Juli 2018 unter Bezugnahme auf das *UK Upper Tribunal*, dass Personen, die von der Regierung als Deserteur_innen oder Wehrdienstentzieher_innen wahrgenommen werden, sich nicht mit blossem Bezahlen der «Diaspora-Steuer» und dem Unterschreiben des «Letter of Regret» einer Gefährdung entziehen können. Selbst wenn sich die Person einer Bestrafung in Form von Inhaftierung entziehen kann, sei es sehr wahrscheinlich,

³⁵ European Asylum Support Office, Eritrea: National Service and Illegal Exit, November 2016, S. 30.

³⁶ Schriftliche Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

³⁷ European Asylum Support Office, Eritrea: National Service and Illegal Exit, November 2016, S. 11.

³⁸ Schriftliche Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

³⁹ European Asylum Support Office, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015, S.51-52; UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 442.

dass sie erneut in den Nationaldienst eingezogen wird, wo unmenschliche Behandlung und Zwangsarbeit drohen.⁴⁰ Die *Kontaktperson mit Expertenwissen zu Eritrea (A)* berichtet ebenfalls, dass der «Diaspora-Status» nicht vor einer Bestrafung für das vergangene Vergehen schützt. Wird die Person als regierungstreu eingestuft und möchte der eritreische Staat die Person als im Ausland lebende Steuerzahlerin behalten, könne es sein, dass die Person unbehelligt bleibe. Wenn die Person oder die Familie der Person in Konflikte mit höherrangigen Militärangehörigen oder der Regierungspartei verstrickt ist, drohen laut Kontaktperson militärisches Straflager unter unmenschlichen Bedingungen und anschliessender (Wieder-)Einzug in den Nationaldienst.⁴¹

Unter Zwang zurückgeführte Personen riskieren Haft, Folter und Einzug in Nationaldienst, Bestrafungen können zeitversetzt erfolgen. Zur Behandlung von zwangsweise zurückgeführten Personen gibt es kaum Informationen, weil internationale Organisationen nicht ins Land gelassen werden, und die eritreische Regierung über zwangsrückgeführte Personen keine Angaben macht.⁴² Gemäss EASO wurden zwischen 2009 und 2011 Eritreer_innen aus Ägypten nach Eritrea zurückgeführt. *Human Rights Watch* berichtet, dass im Jahr 2016 hunderte Eritreer_innen aus dem Sudan nach Eritrea deportiert wurden. Aufgrund fehlender Möglichkeiten für ein Monitoring, ist nichts über deren Verbleib bekannt.⁴³ *Kontaktperson A* und EASO berichten übereinstimmend, dass unter Zwang zurückgeführte Personen keine Möglichkeit hätten, ihre Beziehung mit der eritreischen Regierung zu bereinigen.⁴⁴ Zwangsweise repatrierte Personen werden laut den Berichten der *UN-Sonderberichterstatterin zu Eritrea* (Juni 2018) und der *UN-Untersuchungskommission* (Juni 2015) von der Regierung des illegalen Verlassens des Landes beschuldigt und somit als schwere Straftäter_innen und «Verräter_innen» betrachtet.⁴⁵ Laut Informant_innen der *UN-Untersuchungskommission* würden diese Rückkehrer_innen bei der Ankunft in Eritrea verhaftet und befragt. Bei diesen Befragungen seien Rückkehrer_innen systematischer Misshandlung ausgesetzt, die Folter gleichkommen könne. Die von der *UN-Untersuchungskommission* befragten Personen waren für eine Zeitspanne von acht Monaten bis drei Jahre inhaftiert gewesen.⁴⁶ Die *UN-Sonderberichterstatterin zu Eritrea* spricht von der Gefahr einer längeren Haftstrafe ohne Zugang zu Rechtsvertretung oder Kontakt zu Familienangehörigen.⁴⁷ Die Personen müssen mit militärischem

⁴⁰ UK Home Office, Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Juli 2018, Paragraph 2.4.12: www.ecoi.net/en/file/local/1438573/1226_1531914681_eritrea-ns-illegal-exit-v5-0e-july-2018.pdf.

⁴¹ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

⁴² Schriftliche Auskunft der Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018; Human Rights Watch, World Report 2018 - Eritrea, 18. Januar 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1422448.html; European Asylum Support Office, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015, S.51-52.

⁴³ Human Rights Watch, Hundreds Deported to Likely Abuse, 30. Mai 2016: www.ecoi.net/en/document/1191589.html; Human Rights Watch, World Report 2018 - Eritrea, 18. Januar 2018; European Asylum Support Office, Eritrea Country Focus, 11. Juni 2015, S.42.

⁴⁴ European Asylum Support Office, Eritrea: National Service and Illegal Exit, November 2016, S. 11; Schriftliche Auskunft von Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018.

⁴⁵ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 25. Juni 2018; UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 431.

⁴⁶ UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, Paragraph 431: www.ecoi.net/en/file/local/1231861/1930_1434451802_a-hrc-29-crp-1.doc.

⁴⁷ UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 25. Juni 2018.

Straflager und anschliessendem Einzug in den Nationaldienst rechnen, berichtet die *Kontaktperson mit Expertenwissen (A)* zu Eritrea. Sie betont auch, dass Bestrafungen teilweise zeitlich verzögert erfolgen. So sei es denkbar, dass eine Person erst Monate oder Jahre nach ihrer Rückkehr willkürlich bestraft werde.⁴⁸

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁴⁸ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson A mit Expertenwissen zu Eritrea vom 15. April 2018